

Aktenzeichen: 4 AZR 1011/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 11. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BSHG §§ 90, 43; Beihilfeverordnung Baden-Württemberg
§ 4 Ziff. 8, § 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1011/78

4 (2) Sa 17/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. März 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Preuße für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 1978 - 4 (2) Sa 17/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trägt die Kosten des Heimaufenthaltes im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 40 des Bundessozialhilfegesetzes für die Zwillinge Klaus und Thomas H , die am 13. März 1959 in U nichtehelich geboren wurden. Vater dieser Kinder ist der bei den Stadtwerken der Beklagten beschäftigte Monteur Heinz S .

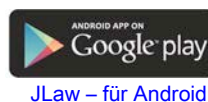
Die Zwillinge verbrachten die ersten vier Lebensjahre im Kinderheim "Guter Hirte" in U . Im Jahre 1962 wurden sie in das Kinderheim "St. Johann" in Z verlegt, in dem sie bis zu ihrem 9. Lebensjahr verblieben. Wegen ihrer geistigen Behinderung wurden sie im Jahre 1967 in das Sonderschulheim für lernbehinderte Kinder "St. Josef" in H aufgenommen. Hier traten sie mit acht Jahren in die erste Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte ein. Den Anforderungen dieser Schule waren sie nicht gewachsen; sie absolvierten schließlich im Alter von 15 Jahren die vierte Sonderschulklasse, in die sie nicht wegen ihrer Leistungen, sondern wegen ihres Alters versetzt worden waren. Im Jahre 1974 wurden sie ins Behindertenheim beim Samariterstift in N überwiesen, dem eine beschützende Werkstätte angegliedert ist. Von dort aus besuchen sie die Sonderschule R für Bildungsschwache.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Aufwendungen für die Heimunterbringung in N beihilfefähig gemäß den §§ 4 Ziff. 8 und 5 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg sind. Er hat vorgetragen, der Monteur S sei von dem Kläger mit Schreiben vom 19. Juli 1971, 21. April 1972 und 22. November 1974 aufgefordert worden, einen Beihilfeantrag zu stellen und die Ansprüche an den Kläger abzutreten. Beides habe dieser auch in einer Unterredung mit der Beklagten im Jahre 1971 getan. Da die Beklagte jedoch Beihilfeleistungen abgelehnt habe, seien die Ansprüche des Monteurs S übergeleitet worden. Mit Schreiben vom 22. November 1974 hatte der Kläger der Beklagten mitgeteilt, er beanspruche zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten den dem Vater zustehenden Beihilfeanspruch; er leite deshalb nach § 43 Abs. 2 i. Verb. m. § 90 BSHG die Beihilfe auf sich über; es werde gebeten, für die beigefügten bezahlten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Rechnungen eine Beihilfe festzusetzen und den Betrag zu überweisen. Eine Rechtsmittelbelehrung enthält dieses Schreiben nicht. Die Beklagte lehnte das Begehren des Klägers ab, letztmals mit Schreiben vom 10. Oktober 1975. Ebenso lehnten die gesetzlichen Krankenversicherungen der Kindeseltern jede Einstandspflicht ab.

Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Erstattung seiner Kosten für die Heimunterbringung der Zwillinge, da die dauernde Anstaltsunterbringung wegen deren geistiger Behinderung erforderlich sei. Dies sei vom staatlichen Gesundheitsamt A mit Schreiben vom 30. Dezember 1974 bestätigt worden. Die geistige Behinderung sei eine Krankheit. Das Samariterstift N sei auch eine Anstalt im Sinne des § 5 Beihilfeverordnung, es diene der Betreuung unheilbarer Kranker. Außerdem seien die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 8 Beihilfeverordnung erfüllt, weil es sich um eine heilpädagogische Maßnahme handle. Die beihilfefähigen Aufwendungen für die Heimunterbringung hätten für die Zeit vom 22. August 1974 bis 31. Dezember 1975 37.072,40 DM betragen. Wenn es formal zu der Abgabe von Abtretungserklärungen seitens des Monteurs S nicht gekommen sei, so deshalb, weil die Beklagte die Erklärungen nicht habe entgegennehmen wollen. Es müsse zumindest von einer konkludenten Abtretung und Geltendmachung der Beihilfeansprüche ausgegangen werden.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 22. August 1974 bis 31. Dezember 1975 eine Beihilfe in Höhe von 37.072,40 DM zu gewähren und dem Kläger zu überweisen;
2. festzustellen, daß die Beklagte auch über den 31. Dezember 1975 hinaus verpflichtet ist, zu den Aufwendungen der Heimunterbringung eine Beihilfe in vollem Umfange unter Anrechnung des von dem Arbeitnehmer der Beklagten nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu bezahlenden Unterhaltsbeitrages zu gewähren und dem Kläger zu überweisen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat in erster Linie die Aktivlegitimation des Klägers bestritten. Herr S habe nie einen Beihilfeantrag gestellt. Eine Überleitung des Beihilfeanspruches nach § 90 BSHG sei



nicht möglich, weil der Beihilfeberechtigte nicht selbst Sozialhilfeempfänger sei. Abgesehen hiervon müsse zunächst die AOK in Anspruch genommen werden, weil deren Leistungen bei der Festsetzung der Beihilfe mit zu berücksichtigen seien. Ein Anspruch nach § 5 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg bestehe deshalb nicht, weil eine dauernde Unterbringung der Zwillinge nicht notwendig sei, denn es handele sich bei ihrer Behinderung nicht um eine Krankheit im Sinne von § 5 Beihilfeverordnung; das Samari-terstift N sei auch nicht eine Anstalt im Sinne dieser Vorschrift. Auch nach § 4 Ziff. 8 Beihilfeverordnung bestehe kein Anspruch auf Leistungen, weil eine heilpädagogische Maßnahme nicht vorliege. Wenn ein Beihilfeanspruch bestehe, dann nicht in der geltend gemachten Höhe.

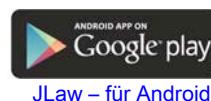
Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Monteurs S , des Personalleiters bei den Stadtwerken der Beklagten G und des Heimleiters D als Zeugen und nach Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens der Diplom-Psychologin Ha der Klage in Höhe von 25.558,64 DM stattgegeben und festgestellt, daß die Beklagte auch über den 31. Dezember 1975 hinaus verpflichtet ist, Beihilfe an den Kläger für die Heimunterbringung der Zwillinge H in einer im einzelnen bezeichneten Höhe zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 116.793,68 DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach erneuter Vernehmung der Zeugen S und G die Klage bei unverändertem Streitwert vollständig abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klage in vollem Umfang weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Die Sache mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der bei der beklagten Stadt beschäftigte Monteur S die ihm vom Kläger zugesandte Abtretungserklärung nicht ausgefüllt zurückgesandt hat. Auch mündlich sei eine Abtretung nicht vereinbart worden, insbesondere auch nicht in der Unterredung des Zeugen S



- 5 -

in der Personalabteilung der Beklagten im Jahre 1971; der Zeuge habe bei dieser Gelegenheit die Gewährung von Beihilfe für die untergebrachten Zwillinge auch nicht beantragt, weil er den nicht-ehelich geborenen Kindern nicht mehr als das gesetzlich Zustehende habe zukommen lassen wollen und die Beklagte die Ansicht vertreten habe, ein Anspruch auf Beihilfe bestehe nicht.

Diese tatsächlichen Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Vernehmung der Zeugen S und G getroffen. Sie sind für den Senat nach § 561 ZPO bindend. Begründete formelle Rügen etwa nach § 286 ZPO sind von der Revision gegen diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erhoben worden. Soweit die Revision die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts angreift, kann sie damit in der Revisionsinstanz nicht durchdringen. Das Berufungsgericht hat alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind insoweit auch widerspruchsfrei. Selbst wenn man mit der Revision von der allgemeinen Erfahrung ausgehen wollte, daß derjenige, der eine Unterredung mit der Absicht einer Antragstellung beginnt, diesen Antrag auch nach der Lebenserfahrung tatsächlich stellt, so gibt es doch keinen weiteren Erfahrungssatz dahingehend, daß zugleich auch die Abtretung aller sich aus diesem Antrag ergebenden Rechte vereinbart bzw. vollzogen wird. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß er mit dem Zeugen S zu einer Einigung über den Forderungsübergang gelangt ist. Die zugesandten Abtretungserklärungen wurden von dem Zeugen nicht unterzeichnet; unmittelbare mündliche Absprachen sind nicht getroffen worden. Es ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein unmittelbar den Kläger berechtigender Vertrag zugunsten Dritter vereinbart worden ist.

Im Grunde zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß eine Überleitung der Ansprüche nach § 90 BSHG rechtlich nicht möglich war, weil Beihilfeberechtigter und Sozialhilfeempfänger nicht identisch sind. Die Sozialhilfe ist den Kindern des Zeugen S gewährt worden, der Anspruch auf Beihilfe steht aber nur dem Zeugen selbst zu. Für derartige Fälle sieht § 90 BSHG, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

zutreffend ausführt, einen Forderungsübergang durch Überleitung nicht vor. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß durch das Fehlen einer solchen Überleitungsmöglichkeit in den Fällen der vorliegenden Art der Nachrang der Sozialhilfe im Verhältnis zum Anspruch auf Beihilfe eines anderen Verpflichteten nur unvollkommen geregelt ist. § 43 Abs. 3 BSHG bestimmt die Zuordnung der Leistungspflicht, sagt aber nichts darüber aus, in welcher Weise der Nachrang der Sozialhilfe durchgesetzt werden kann. Danach entscheidet letztlich gem. § 90 BSHG praktisch der Arbeitnehmer über die Frage, wer im Einzelfall zu leisten hat, da es grundsätzlich seiner Entschließung überlassen ist, einen Beihilfeantrag zu stellen oder nicht bzw. die sich daraus ergebenden Rechte abzutreten oder nicht. Trotzdem ist aber entgegen den Ausführungen der Revision die Regelung des § 43 Abs. 3 BSHG nicht ohne Sinn. Der beihilfeberechtigte Arbeitnehmer kann nämlich entscheiden, ob er Beihilfeansprüche geltend machen will; im Einzelfall können durchaus billigenwerte Gründe für einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Arbeitgebers sprechen. Insoweit ist auch entgegen der Auffassung der Revision ein Vergleich mit § 1531 RVO nicht möglich, da die Regelung der Beihilfeverordnung i. Verb. m. § 90 BSHG grundsätzlich davon verschieden ist. Die Leistungspflicht des Beihilfeträgers geht weiter als die der gesetzlichen Krankenkasse. Aufwendungen der vorliegenden Art werden von der Krankenversicherung nicht getragen. Damit entfällt aber auch eine Möglichkeit zur ergänzenden Gesetzesauslegung, da sich auch nach der bestehenden Regelung ein durchaus sinnvoller Interessenausgleich ergibt. Es wäre Sache des Gesetzgebers, eine anderweite Regelung zu treffen und dem Träger der Sozialhilfe eine Überleitungsmöglichkeit durch Änderung des § 90 BSHG einzuräumen. Da § 1531 RVO älter als die Regelung des BSHG ist, spricht die eingeschränkte Möglichkeit zur Überleitung nach § 90 BSHG sogar eher gegen eine Analogie, wie sie die Revision annehmen will.

Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht geprüft, daß die Überleitung der Ansprüche nach § 90 BSHG gemäß Schreiben des Klägers vom 22. November 1974 für die Zivilgerichte und damit auch für die Gerichte für Arbeitssachen bindend ist, weil sie von der Beklagten nicht angefochten wurde. Die Überleitung nach

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

§ 90 BSHG ist ein Verwaltungsakt. Als Verwaltungsakt ist die Entscheidung hinsichtlich der Überleitung durch den Kläger für die Gerichte für Arbeitssachen dann bindend, wenn er nicht nichtig oder wirksam angefochten ist. Eine Anfechtung liegt nicht vor. Die Beklagte hat sich gegen die Überleitung als solche nicht gewandt, sondern stets nur gegenüber dem Kläger geltend gemacht, und zwar zuletzt mit Schreiben vom 10. Oktober 1975, daß Ansprüche auf Beihilfe nicht bestehen und deswegen eine Zahlung nicht in Betracht komme. In der Revisionsinstanz weist zwar die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 1960 (BVerwGE 11, 249) hin, wonach die Zivilgerichte die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden in Fällen der Überleitung in jeder Hinsicht, sogar auch auf Ermessensfehler hin, nachzuprüfen hätten und daher eine Klage eines Fürsorgeverbandes wegen übergeleiteter Unterhaltsansprüche im ordentlichen Rechtsweg, d.h. vor den Zivilgerichten und somit auch vor den Gerichten für Arbeitssachen, erfolgen müsse und für die Anfechtung kein Rechtsschutzinteresse bestehe. Diese zur FürsorgepflichtVO ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch für § 90 BSHG nicht maßgeblich. Sie ist auch vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. März 1968 (BVerwGE 29, 229) ausdrücklich aufgegeben worden. Es entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 90 BSHG, daß die Überleitungsanzeige ein Verwaltungsakt ist, der vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann (vgl. BVerwGE 34, 219; 41, 115; 42, 198).

Entgegen dem Vortrag der Beklagten in der mündlichen Verhandlung kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Überleitung des Klägers mit Schreiben vom 22. November 1974 nichtig sei. Nichtig wäre die Überleitung als Verwaltungsakt nur dann, wenn sie an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden würde und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände auch offenkundig wäre (vgl. Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl., S. 272 f.; heute auch § 44 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die fehlende Rechtsgrundlage und damit die materielle Unrichtigkeit der Überleitung führt jedoch schon deshalb nicht zur Nichtigkeit, weil sie nicht offenkundig ist und nicht für den verständigen, auch



mit dem Sachverhalt vertrauten Betrachter sofort erkennbar wäre. Dies gilt im vorliegenden Falle besonders mit Rücksicht darauf, daß über Bestehen oder Nichtbestehen der Rechtsgrundlage nach § 90 BSHG selbst unter Juristen streitige Auseinandersetzungen durchaus denkbar sind und noch die Revision im vorliegenden Rechtsstreit viele Argumente dafür angeführt hat, daß eine Rechtsgrundlage für die Überleitung aus § 90 BSHG entnommen werden kann oder doch wenigstens im Wege der Auslegung oder Analogie geschaffen werden könnte. In diesem Falle muß im Interesse der Rechtssicherheit bei der bestehenden Vermutung einer Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes bestehen bleiben und nur von seiner Anfechtbarkeit, nicht aber von einer Nichtigkeit ausgegangen werden.

Auch soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weiter vorträgt, daß die Überleitung zu unbestimmt und deshalb nicht wirksam sei, übersieht sie, daß jedenfalls dem Schreiben vom 22. November 1974 die Zusammenstellungen der aufgewendeten Beträge beigelegt waren und daraus die Aufwendungen des Klägers ersichtlich waren und hierfür eine Beihilfe von der Beklagten ohne weiteres berechnet werden konnte. Inwieweit die Überleitung auch für die Zukunft Wirkungen hat, muß gegebenenfalls noch durch Auslegung ermittelt werden.

Damit ist aber der Verwaltungsakt der Überleitung im vorliegenden Falle bestandskräftig und auch von den Zivilgerichten zu beachten (Jehle/Schmidt, Sozialhilferecht, 4. Aufl., A § 90 Anm. 11 c). Ein etwaiger Beihilfeanspruch des Monteurs S ist damit auf den Kläger übergegangen. Das gilt auch mit Rücksicht darauf, daß der beihilfeberechtigte Zeuge S selbst nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keinen Antrag auf Beihilfe gestellt hat. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß die Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg auch für das Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Zeugen S gelten. Auszugehen ist dabei von dem Tarifvertrag vom 1. November 1964 zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung und der Gewerkschaft ÖTV, wonach auf die Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg verwiesen wird. Zwar ist vom Landesarbeitsgericht noch nicht festgestellt, daß dieser Tarifvertrag auch für das Arbeitsverhältnis mit dem Zeugen S gilt;



hiervon gehen aber beide Parteien offensichtlich aus. Nach § 13 Abs. 1 der für Baden-Württemberg geltenden Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen vom 24. August 1970 in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604) werden zwar Beihilfen nur auf Antrag gewährt. Abs. 4 dieser Vorschrift bestimmt aber, daß eine Beihilfe nur gewährt wird, wenn der Beihilfeberechtigte sie vor Ablauf zweier Kalenderjahre beantragt hat. Wörtlich heißt es weiter: "Bei Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch". Damit bestimmen aber die Beihilfevorschriften, daß der Anspruch grundsätzlich besteht und nur bei Versäumung der Frist ohne Geltendmachung erlischt. Folglich enthält die Regelung über Beihilfen in Baden-Württemberg eine Art Ausschlußfrist; es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß der Anspruch auf Beihilfe auch ohne Antrag zunächst einmal entsteht. Jedenfalls unter diesen besonderen Voraussetzungen muß auch hier gelten, daß mit der Überleitung des Anspruches auch das Antragsrecht auf den Sozialhilfeträger übergeht (vgl. BVerwG vom 25. Oktober 1972, BVerwGE 41, 115). Selbst wenn also ein Antrag auf Beihilfe zur Zeit der Überleitung noch nicht gestellt war, geht doch jedenfalls nach dem Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg auch das Antragsrecht mit auf den Sozialhilfeträger durch die Überleitung über. Obwohl also das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß der Zeuge S bei der Unterredung im Jahre 1971 keinen Antrag auf Beihilfe gestellt hat, müssen deshalb im vorliegenden Fall auch die Anträge des Klägers als fristwährend i.S. von Nr. 13 der BeihilfeVO angesehen werden.

Ist aber damit der Anspruch auf Beihilfe auf den Kläger übergegangen, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob die Aufwendungen, die der Kläger für die Kinder des Zeugen S hat erbringen müssen, beihilfefähig sind. Gegebenenfalls wird weiter zu prüfen sein, ob auch zukünftige Ansprüche durch das Schreiben vom 22. November 1974 übergeleitet worden sind und in welchem Umfange dies geschehen ist.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Prieschl

Preuß



JLaw – für Android



JLaw – für iOS